



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610
Telefax: (43 01) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/076/15751/2019-33
A. B.

Wien, 24.11.2020
Mur

Geschäftsabteilung: VGW-C

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Nussgruber über die Beschwerde des Herrn A. B., Wien, C.-straße, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 23.10.2019, Zahl MBA/..., wegen Verwaltungsübertretungen nach 1) § 38 Abs. 3 iVm § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG iVm § 2 u. Anlage 1 Pkt. 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 485/2004 idgF und 2) § 38 Abs. 3 iVm § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG iVm § 2 u. Anlage 1 Pkt. 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 485/2004 idgF,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200, -- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der angefochtene Bescheid enthält folgenden Spruch:

„1. Datum: 31.08.2018
 Ort: Wien, Standplatz D.
 Firma B. E. KG mit Sitz in Wien, F.-gasse

Sie sind als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ im Sinne des § 9 Abs 1 VStG der B. E. KG mit Sitz in Wien dafür verantwortlich, dass diese Gesellschaft als Halterin von Pferden am 31.08.2018 am Fiakerstandplatz in Wien, D., Gespann mit Nummer ..., Kutscher Herr G. H., einer Kontrolle unterzogen wurde und folgende Mängel festgestellt wurden:

Beim Pferd "I.", Wallach, Schimmel, Mikrochipnummer: ..., waren beim Kopfgestell die Scheuklappen am Auge anliegend, berührten dauernd die Wimpern und schränkten das Sichtfeld ein. Grund dafür waren die zu kurzen Lederriemen, die die Scheuklappen in Position halten sollten, diese wurden mit Kabelbindern am Stirnband fixiert, der Stirnriemen am Backenriemen mit Isolierband fixiert. Abgesehen von den genannten Mängeln wirkte das Kopfgestell ungepflegt und desolat;

obwohl gemäß dem Bundestierschutzgesetz über den Schutz der Tiere, in Verbindung mit der 1. Tierhaltungsverordnung Pkt. 2.7. (5. Absatz) - Betreuung, es sicherzustellen ist, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, wie zB Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse oder Sattel, die Tiere nicht verletzen können und ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen. Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

2. Datum: 31.08.2018
 Ort: Wien, Standplatz D.
 Firma B. E. KG mit Sitz in Wien, F.-gasse

Sie sind als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ im Sinne des § 9 Abs 1 VStG der B. E. KG mit Sitz in Wien dafür verantwortlich, dass diese Gesellschaft als Halterin von Pferden am 31.08.2018 am Fiakerstandplatz in Wien, D., Gespann mit Nummer ..., Kutscher Herr G. H., einer Kontrolle unterzogen wurde und folgende Mängel festgestellt wurden:

Beim Pferd „J.“, Wallach, Schimmel, Mikrochipnummer: ..., fiel ein unpassender, nicht gleichmäßig auf der Polsterung aufliegender Kammdeckel auf, beim Hochheben wurde darunter eine 3 cm große, kreisrunde, gerötete, haarlose Druckstelle festgestellt;

obwohl gemäß dem Bundestierschutzgesetz über den Schutz der Tiere, in Verbindung mit der 1. Tierhaltungsverordnung Pkt. 2.7. (5. Absatz) - Betreuung, es sicherzustellen ist, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, wie zB Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse oder Sattel, die Tiere nicht verletzen können und ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen. Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 38 Abs. 3 iVm § 24 Abs. 1 Z.1 TSCHG i.V.m. § 2 u. Anlage 1 Pkt. 2.7. der 1.TierhaltungsVO, BGBl.II 485/2004 i.d.g.F.
2. § 38 Abs. 3 iVm § 24 Abs. 1 Z.1 TSCHG i.V.m. § 2 u. Anlage 1 Pkt. 2.7. der 1.TierhaltungsVO, BGBl.II 485/2004 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	[...] Gemäß
1. €500,00	10 Stunden	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. 118/2004 i.d.g.F.
2. €500,00	10 Stunden	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens €10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher

€1.100,00“

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingebrachte Beschwerde des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers.

3.1. Das Verwaltungsgericht Wien nimmt als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer am 31.08.2018 unbeschränkt haftender Gesellschafter der B. E. KG war. An diesem Tag wurde in Wien, am Standplatz D., vom Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 65, im Beisein einer Amtstierärztin der Magistratsabteilung 60, Frau Dr. K. L., eine Kontrolle des Gespanns der B. E. KG, Nr. ..., nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) durchgeführt.

Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass das Pferd „I.“, ein Wallach, Schimmel, mit der Chipnummer: ..., die Scheuklappen durch kurze Lederriemen, die diese in Position halten sollten und mit Kabelbinder am Stirnband fixiert wurden, am Auge derart anliegend angebracht waren, dass die Scheuklappen die Wimpern des Pferdes berührten und dessen Sichtfeld einschränkte. Zudem war der Stirnriemen am Backenriemen mit Isolierband fixiert. Das Kopfgestell wirkte ungepflegt und desolat.

Durch die dargestellten nicht ordnungsgemäß angebrachten Scheuklappen, die eine grobe Spannung erzeugten, waren diese geeignet, Irritationen des Pferdes sowie Abschürfungen zu verursachen. Dadurch waren insbesondere Entzündungen sowie Hornhautveränderungen möglich.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass sich das Kopfgeschirr des Pferdes nur verschoben hat, weil die Blendriemen am Stirnriemen mit Kabelbinder derart kurz befestigt waren, dass kein Bewegungs- bzw. sonstiger Spielraum bestand.

Bei der Kontrolle wurde beim Pferd „J.“, ein Wallach, Schimmel, mit der Chipnummer: ..., festgestellt, dass der Kammdeckel im Bereich der Wirbelsäule

unpassend war und nicht gleichmäßig auf der Polsterung auflag. Darunter befand sich ein 3 cm große, kreisrunde, gerötete, haarlose Druckstelle, die durch den unpassenden Kammdeckel verursacht wurde. Dabei handelte es sich um keine oberflächliche Verletzung, da bereits weitergehende Strukturen der Haut freigelegt waren, sodass die Nervenenden der Gefäße dem Pferd Schmerzen verursachen konnten, zumal die Beschirrungsteile auf der Wunde auflagen, die bei einer Weiterfahrt weitere Veränderungen entstehen lassen konnten.

Eine Kammdeckelunterlage stellt keine unbedingte Notwendigkeit dar, um die in Rede stehende Druckstelle zu vermeiden, zumal ein ordnungsgemäß angepasster, gut gepolsterter Kammdeckel keine Verletzungen beim Pferd verursacht.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass im Unternehmen der B. E. KG ein wirksames begleitendes Kontrollsystem eingerichtet war, durch welches die Einhaltung dieser Bestimmungen nach dem TSchG jederzeit sichergestellt war.

3.2. Das Verwaltungsgericht gelangte zu diesen Feststellungen aus den nachstehenden Gründen:

Die im Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde inne liegende Anzeige vom 07.09.2018 wurde von der Amtstierärztin der Magistratsabteilung 60 verfasst, die am 31.08.2018 persönlich bei der Kontrolle anwesend war und ihre Wahrnehmungen respektive Feststellungen ebendort festgehalten hat. Im Zuge ihrer Zeugeneinvernahme vor dem Verwaltungsgericht Wien am 04.11.2020, bei der sie einen glaubhaften und vor allem auch fachlich kompetenten Eindruck hinterließ, bestätigte sie ihre Wahrnehmungen und führte Folgendes aus:

„Ich weiß aufgrund meiner Tätigkeit, dass sehr viele Fiaker Kammdeckelunterlagen verwenden. Es ist jedoch dazu festzuhalten, dass diese prinzipiell nicht notwendig sind, weil der Kammdeckel ohne Decke ordentlich sitzen muss. Eine Decke nimmt den Druck, der durch einen nicht ordnungsgemäß angepassten Kammdeckel entsteht, nicht weg. Dabei handelt es sich um einen Irrglauben.

[...]

Auf dem Foto (AS 9) ist erkennbar, dass der Kammdeckel auf dem knöchernen Teil der Wirbelsäule aufliegt und daher darunter eine Druckstelle sein konnte. Dieser Verdacht bestand bei der Sichtkontrolle, weshalb der Kammdeckel verrückt wurde und darunter die auf dem zweiten Lichtbild (AS 8) erkennbare offene Stelle sichtbar wurde.

Zu den Scheuklappen befragt:

Auf den vorliegenden Fotos ist erkennbar, dass der Riemen mit dem Kabelbinder und dem Stirnriemen verschnallt bzw. verbunden wurde und es damit zu einer Verkürzung der Blendriemen gekommen ist. Die Scheuklappen liegen eng an, sodass die Tashaare am Orbita und die Wimpern irritiert waren. Wünschenswert wäre gewesen, dass die Blenden 45 Grad vom Pferdekopf abstehen. Im vorliegenden Fall lagen diese bei etwa 0 Grad an. Auf dem Bild (AS 14) ist das Nachbarpferd zu sehen. Hier wurde das Zaumzeug und die Blenden korrekt angebracht. Ich kann keine Angaben darübere machen, ob das Pferd am Tag der Kontrolle scheuer Bewegungen gemacht hat. Mir ist nicht in Erinnerung, dass der Kutscher damals etwas darüber gesagt hätte. Es war kein Thema und es wurde auch nicht gesagt, dass das Zaumzeug gerade gerissen wäre und dieses vom Kutscher gerade repariert wurde. Von meinen Kontrollen weiß ich, dass dies auch thematisiert werden kann und die Kutscher zeigen, dass ihnen gerade ein Teil der Beschirrung gerissen ist.

Mir wäre im gegenständlichen Fall nicht aufgefallen, dass der Kutscher Kabelbinder sowie auch Klebeband dabei hatte. Ich habe aber auch nicht danach gesucht. [...]

Auf die Frage, ob es sich bei der Kammdeckelverletzung um einen chronischen Prozess oder um ein akutes Geschehen handelte, gebe ich an, dass ich keine Pathologin bin, aber von einem akuten Geschehen auszugehen war, weil die Stelle schon stark gerötet war. Dies durch den Druck auf die Haut. Des Weiteren sind auch Schuppen ersichtlich, die zeigen, dass bereits das Pferd Abschürfungen aufweist, die in weiterer Folge auch zu Blutungen geführt hätten. [...]"

Der zur mündlichen Verhandlung geladene amtsachverständige Tierarzt, Herr Dr. M. N., führte zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Wesentlichen Nachstehendes aus:

„Weiters ist festzuhalten, dass eine Kammdeckelunterlage keine unbedingte Notwendigkeit hat, wenn der Kammdeckel korrekt und richtig angepasst an die anatomischen Verhältnisse des Pferdes verschnallt wurde. Dies deshalb, weil der Kammdeckel selbst gut gepolstert ist, sodass auch bei Fehlen und richtiger Anbringung grundsätzlich keine Verletzungen beim Tier verursachen.“

Im vorliegenden Fall war die kahle Stelle möglich, weil der Kammdeckel nicht zum Pferd gepasst hat. Dies sieht man auf den im Akt befindlichen Fotos (AS 7-9). [...] Auf dem einen Farbfoto (AS 7verso) ist eine eindeutige kahle und blutig durchzogene Stelle zu sehen. Es kann sein, dass diese Stelle bei der Ausfahrt noch nicht zu sehen war.

Weiters ist festzuhalten, dass auf dem einen Foto, auf welchen man die kahle Stelle sieht, die Meldungslegerin den Kammdeckel zwecks Kontrolle bereits verrückt hat. Zudem ist auf dem zweiten Foto zu erkennen, dass der Kammdeckel nicht dem Tier angepasst verschnallt wurde, zumal dieser breit aufliegen sollte und die erforderliche hohle Kammer bei Widerrist nicht gegeben ist. Der Pflegezustand des Kammdeckels ist als ungepflegt zu bezeichnen. Er zeigt abgenützte Ränder auf. Wenn der Kammdeckel nicht ordnungsgemäß verschnallt ist, dieser sohin weder zu fest noch zu locker ist, kann dieser verrutschen. Das muss vorliegend der Fall gewesen sein, da hier bereits der Verdacht bei der Meldungslegerin bestand und diese in weiterer Folge den Kammdeckel verrückte und die kahle Stelle sichtbar wurde. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Foto (AS 7), worauf erkennbar ist, dass der Kammdeckel nicht plan angebracht wurde, sondern dieser nach hinten gerichtet ist. Auch der Schweifriemen scheint hier viel zu straff befestigt, sodass der Kammdeckel nach hinten gezogen wird und dies am Standplatz, als das Tier nicht in Bewegung war.

Wenn mir die Aussage des Beschwerdeführers (Verhandlungsprotokoll vom 22.04.2020) vorgelesen wird, wonach eine haarlose Stelle nicht gleich zu Schmerzen beim Pferde führt, so kann ich hier aus Sachverständigensicht angeben, dass im vorliegenden Fall keine oberflächliche Verletzung vorliegt, sondern weitergehende Strukturen freigelegt wurden und dadurch die Nervenenden der Gefäße beim Pferd Schmerzen verursachen können, zumal Beschirrungsteile auf der Wunde liegen, die bei einer Weiterfahrt weitere Veränderungen bis hin zu hochgradigen Verletzungen nach sich ziehen können.

Zu den Scheuklappen befragt:

Man sieht auf den vorliegenden Farbbildern, dass die Scheuklappen direkt an den Augen, an der Orbita anliegen. Die Blendklappen sind auf beiden Seiten direkt mit dem Stirnriemen verbunden. Dies dürfte mit einem Kabelbinder erfolgt sein (siehe AS 11-13), wobei eine grobe Spannung erzeugt wurde. Durch die anliegenden

Scheuklappen entsteht nicht nur eine Irritation des Pferdes, sondern kann bei diesem auch Schmerzen verursachen. Es ist zu bemerken, dass die Blendklappen im Normalfall innen eine Polsterung aufweisen sowie innen ein Blechblatt, dass genauso wie das im Blendriemen innenliegende Metall die Funktion haben, die Blendklappen passgenau einzustellen. Es kann zu Abschürfungen und Irritationen der Haut des Pferdes kommen. Dies kann auch zu Irritationen, Abschürfungen beim Auge führen. In weiterer Folge sind auch Entzündungen sowie Hornhautveränderungen möglich. Befragt, ob das Klebeband am Kopfgeschirr eine Auswirkung auf die Stellung der Scheuklappen haben kann, ist auszuführen, dass dies bedingt möglich sein kann, ausschlaggebend ist aber vielmehr der Stirnriemen sowie die darauf befindlichen Kabelbinder, welche die Blendklappen festhalten. Insgesamt ist auch hinsichtlich des Kopfgeschirrs zu bemerken, dass dieses in einem ungepflegten Zustand war. Auffallend ist ebenso, dass das Pferd bereits im Stirnbereich sowie im Bereich des Nasenriemens ältere Hautveränderungen aufweist. Das Kopfgeschirr ist, wie die Fotos zeigen, nicht ordnungsgemäß angebracht bzw. angepasst gewesen.

Wenn mir die Aussage des Beschwerdeführers (Verhandlungsprotokoll vom 22.04.2020) vorgelesen wird, wonach dem Beschwerdeführer die Vorgehensweise des einschreitenden Organs missfällt und dieser festhält, dass sich das Kopfgeschirr verschoben hat, ist auszuführen, dass auf den Fotos ersichtlich ist, dass der Blendenriemen am Stirnriemen mit dem Kabelbinder derart kurz befestigt wurde, sodass kein Bewegungs- bzw. sonstiger Spielraum bestand und das Kopfgeschirr, wie der Beschwerdeführer vermeint, zu Recht zu schieben. Es besteht natürlich die Möglichkeit, dies zu versuchen, nur lassen sich Kabelbinder nicht derart leicht bewegen, dass man diese durch ein bloßes Zurechtschieben wieder an den ordnungsgemäßen Platz gebracht hätte.

[...]

Irritationen sind durch die Anbringung der Scheuklappen sicher vorhanden gewesen, jedoch kann ich auf den Bildern keine Verletzungen erkennen.

Ich vermute, dass die Scheuklappen schon bereits bei der Ausfahrt indem auf den Fotos festgehaltenen Zustand waren, weil die Befestigungen symmetrisch ausgeführt wurden und die Befestigungen wohl Zeit in Anspruch genommen haben, sodass die Vermutung nahe liegt, dass dies nicht auf dem Standplatz, sondern bereits vor der Ausfahrt stattgefunden haben muss. Theoretisch ist dies auch vor Ort möglich.

Es ist richtig, dass ich ausgeführt habe, dass die Polsterung des Kammdeckels etwa dann nicht plangemäß aufliegt, wenn das Pferd abgenommen hat.

Der Kammdeckel als solches ist bis zu den oberen Rippenbereichen ein fester Bestandteil und insofern nicht verstellbar. Die Riemen, die zum Bauchgurt führen, können sich jedoch mehr oder weniger am Pferd anliegen. Dies hängt davon ab, wie eng der Bauchgurt verschnallt ist.

Dass der Kammdeckel nicht ordnungsgemäß aufliegt, hätte dem Kutscher schon vor Antritt der Fahrt auffallen müssen.

[...]

Es ist richtig, dass ein Eisen im oberen Drittel des Kammdeckels eingearbeitet ist. Ich kann nicht sagen, ob die Verstellbarkeit, wie dies der Beschwerdeführer ausführt, vom Erzeuger in allen Fällen derart vorgesehen ist. Wesentlich ist der Sitz des Kammdeckels, sodass eine Fixierung nach unten unter anderem mit dem großen Bauchgurt erforderlich ist. Dieser muss richtig verschnallt sein.

Zu den Ausführungen des amtssachverständigen Tierarztes ist anzumerken, dass diese nachvollziehbar und schlüssig waren, sodass sie den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes zugrunde gelegt wurden. In den entscheidungsrelevanten Punkten wurden die angelasteten Mängel bestätigt und ausgeführt, aus welchen Gründen, die in Rede stehenden Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Pferde „I.“ und „J.“, mithin das Kopfgeschirr respektive die Scheuklappen, durch dessen unsachgemäße Anbringung, infolge der hilfswisen Reparatur mit Kabelbindern und Isolierband sowie des unpassend

aufliegenden Kammdeckels, Verletzungen bzw. Schmerzen bei den Tieren herbeiführen konnten bzw. diese geeignet waren, die beiden Pferde zu verletzen.

Sowohl aus den Ausführungen der kontrollierenden Amtstierärztin als auch des amtssachverständigen Tierarztes ergab sich weiters, dass eine fehlende Kammdeckelunterlage prinzipiell nicht notwendig ist, weil der Kammdeckel bereits ohne Decke ordentlich sitzen muss und den Druck, der durch einen nicht ordnungsgemäß angepassten Kammdeckel entsteht, nicht wegnimmt. Die in diesem Zusammenhang getätigten schlüssigen Zeugenaussagen waren insofern relevant, weil der Beschwerdeführer ausführte, dass der Kutscher die Kammdeckelunterlage eigenmächtig entfernt habe.

Dass die Scheuklappen zu enganliegend angebracht waren, sodass diese die Wimpern des Pferdes berührten und dessen Sichtfeld einschränkte, wurde ebenfalls glaubhaft und nachvollziehbar von der als Zeugin befragten Amtstierärztin dargelegt, dies in weiterer Folge vom amtssachverständigen Tierarzt erklärt und die Folgen erläutert.

Ferner wurden die am Tag der Kontrolle angefertigten Lichtbilder (in Farbe) vorgelegt und eingehend erläutert, sodass den Ausführungen beider Tierärzte zu den festgestellten Mängeln vollinhaltlich zu folgen war.

Die Feststellungen, wonach im Unternehmen der B. E. KG, kein wirksames begleitendes Kontrollsystem eingerichtet war, durch welches die Einhaltung der Bestimmungen nach dem TSchG jederzeit sichergestellt war, um die angelasteten Verwaltungsübertretungen zu vermeiden, gründen sich auf die Ausführungen des Beschwerdeführers und des von ihm namhaft gemachten und dazu befragten Zeugen, der bei der B. E. KG als Stallbursche tätig ist.

II. Die hier relevante Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1.1. § 24 und § 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung BGBl. I 61/2017:

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat der Bundesminister für Gesundheit, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen. [...]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) und (2) [...]

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen."

1.2. Anlage 1, Punkt 2.7. (5. Absatz) der 1. Tierhaltungsverordnung für Pferde und Pferdeartigen (Equiden), BGBl. II. Nr. 485/2004, in der Fassung BGBl. II Nr. 151/2017:

"Anlage 1 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON PFERDEN UND PFERDEARTIGEN (EQUIDEN)

2.7. BETREUUNG

[...]

Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, wie zB Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse oder Sattel, die Tiere nicht verletzen können und ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen. Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. [...]"

2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 2 letzter Satz VStG ist die Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Minderjähriger ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten in diesem Falle unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III. 1. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer bestreitet die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen und bringt dazu im Wesentlichen vor, nach dem Tierschutzgesetz in Verbindung mit der 1. Tierhaltungsverordnung sei sicherzustellen, dass Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände die Tiere „*nicht verletzen können*“.

Im vorliegenden Fall sei von einer Verletzung des Tieres keine Rede und sei ein derartiger Sachverhalt von der belangten Behörde nicht festgestellt worden, weshalb eine Bestrafung nach dieser Gesetzesstelle nicht möglich sei.

Darüber hinaus sei die Scheuklappe vom Fahrzaum weit genug von den Tastaaren entfernt gewesen. Wenn sich das Pferd mit dem Fahrzaum an der Deichsel oder Deichselbrille reibe, könne es durchaus dazu kommen, dass die Scheuklappe an das Auge drücke und dadurch, dass in den Blendriemen Draht eingearbeitet sei, die Situation dann so bleiben. Das eingeschränkte Sichtfeld sei gewollt, um zu

verhindern, dass die Pferde sich vor Bewegungen, welche aus dem Hinterfeld kommen, erschrecken.

Ferner habe der Kutscher eigenmächtig die Kammdeckelunterlage entfernt. Der Kutscher sei durch die Unternehmensleitung periodisch auf ordnungsgemäße Handlungen kontrolliert worden, jedoch habe dies die Unternehmensleitung im vorliegenden Fall leider nicht verhindern können. Bei der festgestellten Druckstelle handle es sich nicht um eine Verletzung im Sinne des Tierschutzgesetzes.

2. Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt als unbeschränkt haftender Gesellschafter der B. E. KG zur Vertretung nach außen berufenes Organ im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG. Demnach war er für die Einhaltung der hier angezogenen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verantwortlich.

2.1. Zu Spruchpunkt 1.) Scheuklappen:

Nach dem eindeutigen - unter II. zitierten - Wortlaut des Punktes 2.7. (5. Absatz) der 1. Tierhaltungsverordnung ist es *„sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände, [...], die Tiere nicht verletzen können [...]. Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.“*

Wenn nun der Beschwerdeführer vermeint, der objektive Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung sei erst bei Feststellung einer Verletzung des Pferdes bzw. des Tieres erfüllt, so steht diesem Vorbringen der zitierte Verordnungswortlaut entgegen, wonach vielmehr die Sicherstellung der Hintanhaltung von Verletzungen geregelt wird, indem die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen sind. Dem Beschwerdeführer wurde daher nach dem Spruchpunkt 1.) des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses nicht die Verletzung des Pferdes „I.“ durch die zu enganliegenden Scheuklappen am Auge angelastet, sondern nicht dafür Sorge getragen bzw. sichergestellt zu haben, dass beim Pferd „I.“ die Scheuklappen ordnungsgemäß angebracht waren, sodass sich das Tier dadurch nicht verletzen kann. Vielmehr waren nach dem erwiesenen angenommenen Sachverhalt die Scheuklappen am Auge derart anliegend

angebracht, sodass diese die Wimpern des Pferdes „I.“ berührten, dessen Sichtfeld einschränkte und die dargestellten Irritationen des Pferdes bewirken und bis zu Entzündungen sowie Hornhautveränderungen führen konnten.

Die im Spruch festgehaltenen Mängel, die sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestätigt haben und deren Folgen für das Pferd vom amtssachverständigen Tierarzt dem Beschwerdeführer dargelegt wurden, ergaben, dass der Sitz des Kopfgeschirrs – entgegen der Verpflichtung in Punkt 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung - nicht regelmäßig auf dessen Sitz kontrolliert und entsprechend angepasst wurde.

Wenn der Beschwerdeführer dazu meint, dass sich die Scheuklappen etwa durch Reiben an der Deichsel oder Deichselbrille verschieben könne, ist dazu anzumerken, dass selbst in diesem Falle, weder der Kutscher noch der Beschwerdeführer von der Verpflichtung entbunden wäre, das Geschirr wieder zurecht zu richten bzw. anzupassen (arg. „regelmäßig auf dessen Sitz zu kontrollieren“). Ungeachtet dessen, steht nach dem festgestellten Sachverhalt fest, dass ein Zurechtrücken gar nicht möglich gewesen wäre, weil die zu kurzen Lederriemen und die Hilfskonstruktion mit Kabelbinder und Isolierband keinen Bewegungs- und sonstigen Spielraum zugelassen haben.

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist somit die in Spruchpunkt 1.) des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver - er konnte kein mangelndes Verschulden glaubhaft machen - Hinsicht erfüllt.

2.2. Zu Spruchpunkt 2.) Kammdeckel:

Zum Beschwerdevorbringen, wonach der Kutscher die Kammdeckelunterlage eigenmächtig entfernt habe und er dies trotz periodischer Kontrollen leider nicht verhindern habe können, ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer die Entfernung der Kammdeckelunterlage nicht zur Last gelegt wurde, sondern der Umstand, dass der, für das Pferd unpassende, Kammdeckel nicht gleichmäßig auflag und bereits die im Spruch näher beschriebene Druckstelle festgestellt werden konnte. Ob bereits eine Verletzung im Sinne des Tierschutzgesetzes

vorlag, war – wie bereits zuvor dargelegt wurde - nicht Tatbestandsvoraussetzung, weshalb diesem Vorbringen in diesem Zusammenhang keine Relevanz zukommt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2.) des angefochtenen Straferkenntnisses ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer ebenso als zur Vertretung nach außen berufenes Organ verantwortlich ist, dass der Sitz der Ausrüstungsgegenstände seiner Pferde regelmäßig auf ihren Sitz überprüft wird, sodass – wie vorliegend – der Kammdeckel gleichmäßig auf der Wirbelsäule des Pferdes „J.“ aufliegt und seinen Körpermaßen angepasst wird. Da dies nach dem festgestellten Sachverhalt nicht erfolgt ist und dem Umstand, ob eine Kammdeckelunterlage entfernt wurde oder nicht, keine Bedeutung zukommt, ist der objektive Tatbestand nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG, und Anlage 1 Punkt. 2.7 der 1. Tierhalteverordnung, erfüllt.

Soweit der Beschwerdeführer sein fehlendes subjektives Verschulden geltend macht und meint, er habe den Kutscher periodisch kontrolliert und er oder sein Stallbursche haben tägliche Sichtkontrollen vorgenommen, jedoch habe der Kutscher seinen Hinweisen nicht gefolgt, weshalb er letztlich das Dienstverhältnis beendet habe, ist zunächst die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den besonderen Fällen der Verantwortlichkeit nach § 9 VStG hinzuweisen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann von einem fehlenden Verschulden eines vertretungsbefugten Organs bzw. Unternehmens nur dann ausgegangen werden, wenn diese im Unternehmen ein wirksames begleitendes Kontrollsystem eingerichtet haben, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden konnte.

Dabei ist, wie der Verwaltungsgerichtshof fordert, konkret darzulegen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um derartige Verstöße zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft, auf welche Weise und von wem Kontrollen wahrgenommen worden sind. Belehrungen und Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen allein reichen dabei nicht aus, um die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen.

Nach den Ausführungen des Beschwerdeführers gäbe es weder über die behaupteten täglichen Sichtkontrollen noch über die von seiner Seite ausgesprochenen Hinweise Aufzeichnungen.

Zudem führte der Beschwerdeführer sehr allgemein gehalten aus, dass es von ihm oder seinem Stallburschen täglich Sichtkontrollen gäbe und er seinen Kutscher mehrfach darauf hingewiesen habe, dass er die Kammdeckelunterlage bei den Pferden nicht entfernen dürfe. Da sich der Kutscher nicht daran gehalten habe, habe er als Konsequenz für dieses Verhalten das Dienstverhältnis mit ihm beendet.

Demgegenüber gab sein Stallbursche als Zeuge befragt an, dass er in der Früh die Pferde anspanne und diese dann dem Kutscher übergebe, der sich davon überzeuge, ob alles in Ordnung sei. Wenn der Kutscher Mängel bemerke, wende sich dieser an ihn und er beseitige die Anspannung aus. Nach der Rückkehr der Kutscher überprüfe er abends das Geschirr und die sonstige Beschirrung. Wenn er Mängel feststelle, kontaktiere er den Beschwerdeführer, der hierfür jederzeit erreichbar sei.

Stellt man die Aussagen des Beschwerdeführers jenen des Stallburschen gegenüber, lässt sich der Schluss ziehen, dass der Kutscher in der Früh, vor der Ausfahrt mit seinem Gespann, von ihm festgestellte Mängel – sofern er diese überhaupt bemerkt oder kontrolliert – dem Stallburschen kommuniziert und daher zu diesem Zeitpunkt die alleinige Verantwortung beim Kutscher liegt, derartige Mängel dem Stallburschen mitzuteilen, widrigenfalls diese nicht behoben werden. Dies auch deshalb, weil nach den Ausführungen des Stallburschen der Beschwerdeführer nicht jeden Tag bei der Ausfahrt der Gespanne anwesend sei. Erst nach Rückkehr der Gespanne – sohin abends – überprüfe der Stallbursche das Geschirr und sonstige Beschirrung und kontaktiere den Beschwerdeführer bei festgestellten Mängeln. Daraus ergibt sich, dass etwa im Falle einer Unachtsamkeit des Stallburschen, weil er z.B. einen Mangel der Beschirrung übersieht oder die Mitteilung an den Beschwerdeführer unterlässt, dieser keine Kenntnis davon erhält, da weder Aufzeichnungen geführt werden noch sonst geeignete Maßnahmen dargelegt wurden.

Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer kein weiteres Vorbringen erstattet, dass ein im Lichte der dargestellten Rechtsprechung geeignetes Kontrollsystem im Unternehmen eingerichtet gewesen wäre, zumal er nicht konkret dargelegt hat, wann, wie oft, auf welche Weise und von wem welche Kontrollen wahrgenommen worden sind.

Die ins Treffen geführten Hinweise und Belehrungen an den Kutscher, aber auch stichprobenartige Kontrollen allein reichen – wie erwähnt - nicht aus, um die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen, weshalb die in Spruchpunkt 2.) des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt wurde.

3. Zu den Strafhöhen ist auszuführen, dass bei den gegenständlichen Strafbemessungen in beiden Fällen von einem bis 3.750,-- Euro reichenden gesetzlichen Strafsatz auszugehen war (§ 38 Abs. 3 TSchG). Das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach § 16 Abs. 2 VStG (bis 2 Wochen).

Die der Bestrafung zugrundeliegenden Handlungen schädigten das als nicht unbedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der Haltung von Pferden in der Art und Weise, dass diese keine Verletzungen erleiden müssen, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Taten an sich als schwerwiegend zu bewerten war.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall - Zuwiderhandeln gegen die Verpflichtung die Ausrüstungsgegenstände des Pferdes zu kontrollieren und entsprechend dem Pferd anzupassen - in Anbetracht der Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und dem Beschwerdeführer zuzumutenden Sorgfalt nicht als geringfügig bezeichnet werden, da weder hervorgekommen noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften durch den Beschwerdeführer im konkreten Fall eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung der Straftatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Dem Beschwerdeführer kommt der Aktenlage nach der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Erschwerend

war eine einschlägige Vorstrafe. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden als durchschnittlich bewertet, da hierzu keine Unterlagen vorgelegt wurden und hinsichtlich des Vermögens die Aussage verweigert wurde.

Im Ergebnis erscheint daher die Festsetzung der Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 500,-- Euro in spezialpräventiver Hinsicht auch durchaus als schuld- und tatangemessen und keinesfalls als überhöht. Eine Strafherabsetzung kam unter Bedachtnahme auf die angeführten Strafbemessungsgründe, die generalpräventive Funktion von Verwaltungsstrafen und den in beiden Fällen bis zu 3.750,-- Euro reichenden gesetzlichen Strafraumen, nicht mehr in Betracht.

Eine Anwendung der §§ 20 oder 45 Abs. 1 Z 4 VStG schied auf Grund der oben erörterten Strafbemessungsgründe - ein beträchtliches Überwiegen der Strafminderungsgründe konnte ebenso wenig festgestellt werden, wie die Geringfügigkeit der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Taten sowie ein geringes Verschulden des Beschuldigten - aus.

Auch die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen und den gesetzlichen Strafraumen gesetzeskonform und angemessen verhängt.

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch genannte Gesetzesstelle.

5. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im

Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Nussgruber